

INFORMATIONSVORLAGE

IV-0001/2021
öffentlich

Amt:	Finanzen
Bearbeiter:	Dorena Leiner

Datum:	18.02.2021
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Kenntnisnahme:
Finanzausschuss	04.03.2021		z.K.
Hauptausschuss	23.03.2021		z.K.
Gemeinderat	20.04.2021		z.K.

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Bericht gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Frank Nase
Bürgermeister

Sachverhalt

Nach § 99 Abs. 6 KVG LSA dürfen Kommunen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zur Erfüllung einzelner Aufgaben annehmen. Sie sind zulässig, wenn eine Beeinflussung der Verwaltung bei der Aufgabenwahrnehmung auszuschließen ist und auch kein Anschein zur Beeinflussung besteht.

Eine Spendenbescheinigung ist durch die Verwaltung, auf formlosen Antrag, zu erstellen. Rechtsgrundlage sind § 99 Abs. 6 KVG LSA; § 7 Abs. 1 Ziffer 15 Hauptsatzung der Gemeinde Barleben und die Dienstanweisung 06 der Gemeinde Barleben Punkt 7 Berichtswesen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Der nach § 99 Abs. 6 KVG LSA zu fertigende Bericht an die Kommunalaufsicht ist für das Jahr 2020 bis zum 30.06. des Folgejahres zu übersenden.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«100,00 € »
-------------------------------	-------------

Anlagen: Bericht nach § 99 Abs. 6 KVG LSA